

## Entgelte für den Netzzugang

gültig ab 01.01.2021

### Preisblatt 1: Entnahmestellen mit 1/4-h-Leistungsmessung

Für die Nutzung des Verteilernetzes, einschließlich eines Ausgleichs für die im Verteilernetz verursachten elektrischen Verluste, gelten die nachstehenden Regelungen und Preise, die die statistische Durchmischung der einzelnen Übertragungsleistungen berücksichtigen.

Für die Netznutzung und für die Bereitstellung aller Netzbetriebsmittel (Leitungen, Schaltanlagen, Transformatoren) gelten für Liefermengen in Abhängigkeit der Vollbenutzungsstunden folgende Preise:

#### Jahresleistungspreissystem

##### Netznutzungsentgelte für Entnahmestellen mit bis zu 2.500 Vollbenutzungsstunden

Entnahmestelle	Leistungspreise €/kW/a	Arbeitspreise ct/kWh
Mittelspannung	9,68	3,93
Umspannung	8,41	4,99
Niederspannung	8,05	5,76

##### Netznutzungsentgelte für Entnahmestellen mit mehr als 2.500 Vollbenutzungsstunden

Entnahmestelle	Leistungspreise €/kW/a	Arbeitspreise ct/kWh
Mittelspannung	95,70	0,49
Umspannung	130,31	0,11
Niederspannung	141,27	0,43

#### Entgelt für Blindarbeit

	Nettopreis ct/kvarh
Blindarbeit	1,28

Die Verrechnung eines Entgeltes für Blindarbeit erfolgt dann, wenn monatlich mehr als 50% der Wirkarbeit als Blindarbeit bei einem cos phi von 0,9 bezogen werden.

**Alle Entgelte verstehen sich als Nettowerte zuzüglich der Entgelte für Messstellenbetrieb (Preisblatt 3), der gesetzlichen Umlagen (Preisblatt 4) sowie der jeweils gültigen Umsatzsteuer.**

#### Hinweis:

Errechnet sich nach dem Preissystem bei der Entnahme in einer bestimmten Spannungs- bzw. Umspannebene für besondere Entnahmefälle ein höheres Entgelt als es sich bei der nachgelagerten Spannungs- bzw. Umspannebene ergeben würde, so wird das niedrigere Entgelt berechnet.

## Entgelte für den Netzzugang

gültig ab 01.01.2021

### Preisblatt 2: Entnahmestellen ohne Leistungsmessung

Für die Nutzung des Verteilernetzes, einschließlich eines Ausgleichs für die im Verteilernetz verursachten elektrischen Verluste, gelten die nachstehenden Regelungen und Preise, die die statistische Durchmischung der einzelnen Übertragungsleistungen berücksichtigen.

#### Netznutzungsentgelte für Entnahmestellen ohne Leistungsmessung bei Entnahme im Niederspannungsnetz

	Preise
Grundpreis	36,00 €/a
Arbeitspreis	6,89 ct/kWh

#### Speicherheizung / Wärmepumpen und andere unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen

	Preise
Grundpreis	0,00 €/a
Arbeitspreis	2,30 ct/kWh

Bei gemeinsamer Messung des Nachtspeicherstroms und des Allgemeinverbrauchs wird ein Mischpreis der Netznutzung im Verhältnis 25 % Allgemeinverbrauch zu 75 % Nachtspeicher verrechnet.

**Alle Entgelte verstehen sich als Nettowerte zuzüglich der Entgelte für Messstellenbetrieb, der gesetzlichen Umlagen (Preisblatt 4) sowie der jeweils gültigen Umsatzsteuer.**

## Entgelte für den Netzzugang

gültig ab 01.01.2021

### Preisblatt 3: Entgelte für Messstellenbetrieb

Für die Zählung und Bereitstellung der Daten zur Verrechnung werden für eine Standardmessung folgende Verrechnungspreise angesetzt:

#### Entnahmestellen mit 1/4-h-Leistungsmessung

Spannungsebene der Messung	Messstellenbetrieb je Messstelle in €/a
Mittelspannung <sup>1</sup>	951,32
Umspannung	594,25
Niederspannung	594,25

<sup>1</sup> Der Preis gilt für einen Standardmesssatz in der 20-kV-Ebene.

<sup>2</sup> Die Werte beziehen sich auf einen jährlichen Ables- und Abrechnungsturnus

Die Entgelte beinhalten die Zählerdatenerfassung auf 1/4-h-Basis, die Übertragung der Zählerdaten, die Datenaufbereitung und die Bereitstellung der Daten. Die Telekommunikationsanbindung muss vom Kunden zur Verfügung gestellt werden. Ist dies nicht möglich, erfolgt die Abrechnung nach Aufwand.

(Weitere Entgelte für sonstige Dienstleistungen auf Anfrage)

#### Entnahmestellen ohne 1/4-h-Leistungsmessung

Für die Zählung und Bereitstellung der Daten zur Verrechnung werden für eine Standardmessung folgende Verrechnungspreise angesetzt:

Messung in der Niederspannung	Messstellenbetrieb <sup>2)</sup> je Messstelle in €/a
Eintarifzähler	13,40
Mehrtarifzähler	28,00

<sup>2</sup> Die Werte beziehen sich auf einen jährlichen Ables- und Abrechnungsturnus (zeitraumbezogene Abrechnung).

Wird auf Kundenwunsch ein abweichender Ables- und Abrechnungsturnus gewünscht, fällt für jeden weiteren Vorgang ein zusätzliches Entgelt in Höhe des ausgewiesenen Preises an.

(Weitere Entgelte für sonstige Dienstleistungen auf Anfrage)

**Alle genannten Beträge verstehen sich als Nettowerte, denen die jeweils gültige Umsatzsteuer hinzuzurechnen ist.**

## Entgelte für den Netzzugang

gültig ab 01.01.2021

### Preisblatt 4: Gesetzliche Abgaben und Umlagen

#### a) Abgaben

Konzessionsabgabe gemäß Konzessionsabgabenverordnung (KAV)

Auf die konzessionsabgabepflichtigen Energiemengen wird zusätzlich noch die Konzessionsabgabe als Nettobetrag aufgeschlagen.

#### b) Umlagen

- KWKG Umlage
- Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV
- Offshore-Netzumlage nach § 17f EnWG
- Umlage für abschaltbare Lasten nach § 18 AbLaV

Die Höhe der aktuell geltenden gesetzlichen Umlagen sowie weiterführende Informationen zu den Umlagen entnehmen Sie bitte der gemeinsamen Internetplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber:

[www.netztransparenz.de](http://www.netztransparenz.de)

Die Angabe der nachstehenden Umlagen erfolgt nachrichtlich und ohne Gewähr:

Letztverbrauchergruppe	Umlage nach KWKG (netto)	Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV (netto)	Umlage nach § 17f EnWG (netto)	Umlage nach § 18 AbLaV (netto)
Nichtprivilegierter Letztverbrauch (gem. KWKG, gem. EnWG, jeglicher Letztverbrauch gem. AbLaV, Letztverbrauchergruppe A' gem. StromNEV)	0,254 ct/kWh	0,432 ct/kWh	0,395 ct/kWh	0,009 ct/kWh
Für den 1.000.000 kWh übersteigenden Letztverbrauch* (Letztverbrauchergruppe B' (sofern nicht Letztverbrauchergruppe C'))		0,050 ct/kWh		
Für den 1.000.000 kWh übersteigenden Letztverbrauch* (Letztverbrauchergruppe C' (stromkostenintensive Unternehmen mit Nachweisen))		0,025 ct/kWh		

Die Angaben entsprechen dem Veröffentlichungsstand der Übertragungsnetzbetreiber vom 15.10.2019.

\* Zur Beanspruchung der privilegierten Letztverbrauchergruppen B' und C' gelten Mitteilungspflichten des Letztverbrauchers gegenüber dem jeweiligen Netzbetreiber.

**Alle genannten Beträge verstehen sich als Nettowerte, denen die jeweils gültige Umsatzsteuer hinzuzurechnen ist.**